

# Die Rolle von IOM im Familiennachzugsverfahren und Herausforderungen bei der Dokumentenbeschaffung

Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des Familiennachzugs 2021

---

06. Oktober 2021

Dr. Corinna Ujkašević

Equal Rights Beyond Borders

Chios – Athen – Berlin



**EQUAL RIGHTS**  
*Beyond Borders*

# INHALT

---

**I. Hintergrund**

**II. Rechtliche Grundsätze zur Dokumentenvorlage**

**III. Praktische Probleme**

**IV. Praxistipps**

# Hintergrund



# Hintergrund

---

- Projektkoordinatorin bei Equal Rights Beyond Borders
- Enge Kooperation mit dem **International Refugee Assistance Project** (IRAP)  
iRd *UNHCR Family Reunification Projects*

- Unterstützung von Familien iRd Nachzugsverfahren

*(aktuell begrenzt auf Familien aus Ostafrika, wird aber auf Nahen Osten erweitert werden)*

- UNHCR überweist Fälle, in denen rechtliche Unterstützung notwendig ist, an IRAP

*(aktuell Fälle zum Nachzug nach Deutschland, Frankreich, Schweden, Großbritannien, Belgien und in die Niederlande)*

- Absolute Mehrheit der Fälle betrifft bislang **eritreische Familien**, insbesondere **UMF**, deren Eltern sich in DE befinden

# Rechtliche Grundsätze zur Dokumentenvorlage

---

## Rechtliche Grundsätze zur Dokumentenvorlage

---

- Besitz ausreichender Dokumente ist wesentlich für erfolgreiche Familienzusammenführung
- Grund?
  - Regelerteilungsvoraussetzung des Identitätsnachweises, § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
  - Regelerteilungsvoraussetzung der Passpflicht, § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG
  - Nachweis familiärer Bindung
  - Sonderproblem bei Kindernachzug: Nachweis des Einverständnisses des anderen Elternteils, § 32 Abs. 3 AufenthG

## Rechtliche Grundsätze zur Dokumentenvorlage

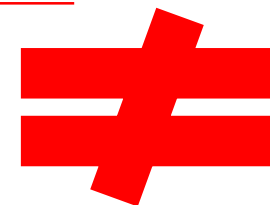
---

- Nachweispflicht liegt grds. bei Familie (vgl. § 82 AufenthG), Ausnahmen aber möglich
- Beachte auch **Art. 11 Abs. 2 der [EU-Familiennachzugsrichtlinie](#)** und Rechtsprechung des EuGH (wichtiges Urteil: [C-635/17](#))!
- Prüfungsreihenfolge lautete in der Praxis des AA bislang:
  1. Prüfung „amtlicher“ Dokumente
  2. Wenn (-), Prüfung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der nachträglichen Beschaffung „amtlicher“ Dokumente
  3. Wenn (+) Prüfung „alternativer Nachweise“
- Prüfungsreihenfolge müsste nach EuGH aber folgendermaßen lauten:
  1. Prüfung „amtlicher“ Dokumente
  2. Wenn (-), Prüfung, ob offensichtlich betrügerischer Antrag
  3. Wenn (-), Prüfung, ob *eklatanter* Verstoß gegen Mitwirkungspflicht
  4. Wenn (-), Prüfung „alternativer Nachweise“

## Rechtliche Grundsätze zur Dokumentenvorlage

---

- Nachweispflicht liegt grds. bei Familie (vgl. § 82 AufenthG), Ausnahmen aber möglich
- Beachte auch **Art. 11 Abs. 2 der EU-Familiennachzugsrichtlinie** und Rechtsprechung des EuGH (wichtiges Urteil: C-635/17)!
- Prüfungsreihenfolge lautete in der Praxis des AA bislang:
  1. Prüfung „amtlicher“ Dokumente
  2. Wenn (-), Prüfung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der nachträglichen Beschaffung „amtlicher“ Dokumente
  3. Wenn (+) Prüfung „alternativer Nachweise“
- Prüfungsreihenfolge müsste nach EuGH aber folgendermaßen lauten:
  1. Prüfung „amtlicher“ Dokumente
  2. Wenn (-), Prüfung, ob offensichtlich betrügerischer Antrag
  3. Wenn (-), Prüfung, ob eklatanter Verstoß gegen Mitwirkungspflicht
  4. Wenn (-), Prüfung „alternativer Nachweise“





## Rechtliche Grundsätze zur Dokumentenvorlage

---

Eklatanter Verstoß gegen Mitwirkungspflicht?

*„Vorbehaltlich der Nachprüfungen, deren Durchführung Sache des vorlegenden Gerichts ist, ist erstens davon auszugehen, dass den Akten, die dem Gerichtshof vorliegen, keine Verletzung der Frau A. obliegenden Mitwirkungspflicht zu entnehmen ist. Es steht nämlich fest, dass sie auf sämtliche Fragen und Ersuchen, die im Verlauf des Verwaltungsverfahrens vom Staatssekretär an sie gerichtet wurden, geantwortet hat und dass sie insbesondere die Gründe dargelegt hat, weshalb sie und E. – von ihrem Standpunkt aus – nicht in der Lage waren, die von den niederländischen Behörden verlangten amtlichen Unterlagen zum Nachweis familiärer Bindungen vorzulegen.“*

(EuGH, [C-635/17](#), § 74, betreffend eines eritreischen FN-Falls)

# Rechtliche Grundsätze zur Dokumentenvorlage

---

Zuletzt: Wie sollen Nachweise gewürdigt werden?

(siehe dazu EuGH, [C-635/17](#), §§ 63 ff.)

Beigebrachten Nachweise und abgegebene Erklärungen sollen....

....einerseits anhand von Herkunftslandinformationen (zu Funktionsweise der Verwaltungsdienste etc.) u.ä. und

....andererseits unter Berücksichtigung des Einzelfalls (Bildung, Herkunft, sozialer Status, kultureller Hintergrund, Persönlichkeit, besondere Situation der Betroffenen etc.) geprüft werden

## Rechtliche Grundsätze zur Dokumentenvorlage

---

- Botschaften scheinen sich zuletzt der EuGH-Rechtsprechung anzunähern (bspw. in Äthiopien)
  - Auch bei Fällen subsidiär Schutzberechtigter (obwohl Richtlinie hier nicht für anwendbar gehalten wird)
- Gerichte generell ohnehin etwas offener für alternative Glaubhaftmachung als Botschaften

# Praktische Probleme

---

# Praktische Probleme

---

- „Vorverfahren“: IOM FAP (bzgl. Ostafrika)
  - Zugang zu Visumverfahren
    - Verweigerung der Antragsannahme wegen fehlender amtlicher Dokumente
    - Eilantrag im Fall des Jungen H. im Sudan
  - Verantwortungsdiffusion durch Auslagerung hoheitlicher Aufgaben
  - Interne Verständnisprobleme (Bsp. notariell beurkundete Vollmachten)
  - Fehlende Einbeziehung bevollmächtigter Berater\*innen und RA\*innen
- „Verfahren“: Deutsche Botschaft und Ausländerbehörde
  - Verzögerungen durch Nachforderung von Dokumenten
  - Erhalt eines rechtsmittelfähigen Bescheids

# Praxistipps

---

# Praxistipps

---

Bzgl. „Vorverfahren“ bei IOM FAP

- Dranbleiben und immer wieder nachhaken
- Auf Antragsannahme bestehen, wenn amtliche Dokumente nicht beschafft werden können

Bzgl. alternativer Nachweise

- Genau bei Familien nachfragen, ob ggf. alternative Nachweise vorliegen  
(Bsp. Eritrea: Nebarnet, Food Coupon, Schularkunden, Hochzeitsfotos u.ä.)
- Ggf. eidesstattliche Versicherungen vorbereiten (→ Beziehung der Ausländerakte!)  
(Bsp. Bzgl. fehlendes Nachweises der Zustimmung des Kindsvaters)
- Screenshots erstellen als Kontaktnachweis  
(damit bei Handyverlust erhalten bleibt)

Bzgl. Beschaffung amtlicher Dokumente

- Zunächst Klärung mit Mandanten
- Ggf. Dokumentation von Bemühungen (Abspeicherung von E-Mails, Quittungen bei Botschaftsbesuchen, Dokumentation von erfolglosen Kontaktaufnahmen)
- Ggf. Erstellung einer *ausführlichen, individualisierten* Erklärung, warum kein Kontakt mit Behörden des Herkunftsstaats aufgenommen werden kann

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



**EQUAL RIGHTS**  
*Beyond Borders*